



## **SATZUNG der Schützengesellschaft „Plattl“ Leonberg e.V.**

Neufassung vom 01.02.2020

### **§ 1 Namen und Sitz**

Der im Jahre 1850 gegründete Verein führt den Namen Schützengesellschaft „Plattl“ Leonberg e.V. und hat seinen Sitz in 93142 Maxhütte-Leonberg. Er ist im Vereinsregister beim Registergericht Schwandorf, Zweigstelle Burglengenfeld, unter der Registernummer VR 113 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Sportschützen, sowie die Pflege und Förderung des sportlichen Schießens mit behördlich zugelassenen Sportwaffen nach den Regeln des DSB. Im Rahmen dieses Zusammenschlusses hat sich der Verein insbesondere zur Aufgabe gemacht seine Mitglieder laufend über schießsportliche Fragen zu unterrichten, Jungschützen heranzubilden, sowie regelmäßige Veranstaltungen (Schießabende) abzuhalten. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

1. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein ist dem Oberpfälzer Schützenbund, Sitz Pfreimd, angeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Schützenmeister bzw. in Vertretung der 2. Schützenmeister. Neue Mitglieder erhalten die Satzung zusammen mit dem Aufnahmeantrag.
2. Minderjährigen Schützen ist die Ausübung des Schießsports nur unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitgliedes und mit schriftlicher Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters gestattet. Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Sportordnung sind zu beachten.
3. Der Verein gliedert sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitglieder sowie der Ehrenschiessenmeister werden vom Vereinsausschuss auf Vorschlag der Vorstandschaft bestimmt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Schützenmeister, der auch dem Ausschuss davon unterrichten. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30. November erfolgen und ist dann für das Folgejahr wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden bei grober Verletzung der durch die Satzung niedergelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln. Bei besonders ehrenrührigen Verstößen gegen die Strafgesetze, die guten Sitten, sowie Vereinsschädigung und bei permanenter Störung des Vereinsfriedens.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vereinsausschuss zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss, bzw. die Streichung im Mitgliederverzeichnis steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückzahlung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen statt, es kann kein Anspruch auf das Vereinsvermögen geltend gemacht werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beträge erhoben. Die Höhe der monatlichen Beträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich zu stets sportlichem Verhalten, zur Förderung der vom Verein bezweckten Aufgaben, zur gewissenhaften Ausübung der übertragenen Funktionen, sowie den notwendigen Anweisungen der Vereinsführung, die dem Vereinszweck oder den Vereinsinteressen dienen, Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied soll an vereinseigenen Schießen teilnehmen. Für Jungschützen sind bei Veranstaltungen des Vereins die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend zu beachten.
3. Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von den Einrichtungen des Vereins und des Oberpfälzer Schützenbundes Gebrauch zu machen, sowie Beratung und Vertretung in allen sportlichen Fragen, der Haft- und Unfallversicherung zu beanspruchen.
4. Die Mitglieder haben bei sportlichem Schießbetrieb die Bestimmungen der Sportordnung, bzw. des Oberpfälzischen Schützenbundes, einzuhalten.

Sollten Mitglieder des Vereins Disziplinen des BdS oder des BdMP sportlich ausüben wollen ist eine eigenständige Mitgliedschaft bei dem jeweiligen Verband (Eintritt als Einzelmitglied) zu erwerben, dadurch entstehende Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.

5. Ehrenmitglieder und der Ehrenschiitzenmeister sind beitragsfrei gestellt, der Ehrenschiitzenmeister wird zu den Ausschusssitzungen eingeladen und hat volles Stimmrecht.
6. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen dürfen keine eigene Kasse führen.

## § 7 Organe des Vereins

*Organe des Vereins sind:*

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der Vereinsausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

*Der Vorstand besteht aus:*

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister

*Der erweiterte Vorstand besteht aus:*

- Kassier
- Schriftführer/in
1. Schießleiter
  1. Jugendleiter
  1. Damenleiterin

### **1. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:**

Der 1. Schützenmeister ist Vorsitzender der Schützengesellschaft, beruft Versammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er vertritt die Gesellschaft nach innen und außen und hat die Aufsicht über alle Vereinsbelange und das Vereinsvermögen. Er ist ferner für das Inventar und Wertgegenstände verantwortlich soweit diese Verantwortlichkeit nicht auf ein anderes Mitglied delegiert ist. Alle Anträge und Erklärungen sind an den 1. Schützenmeister zu richten.

Der 2. Schützenmeister unterstützt und vertritt den 1. Schützenmeister in allen Belangen. Eine Aufteilung von Zuständigkeiten kann innerhalb der Schützenmeister erfolgen.

Der Schriftführer erledigt in Absprache mit dem Schützenmeister alle schriftlichen Arbeiten. Er führt bei Ausschusssitzungen und Versammlungen Protokoll. Er trägt die Protokolle der letzten Sitzung bzw. Versammlung vor und führt eventuell, zusammen mit dem Kassier, die Mitgliederliste der Gesellschaft.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und ist für eine ordentliche, laufende, Buchführung sowie für die optimale Anlage der Vereinsmittel in Absprache mit dem Schützenmeister verantwortlich. Er führt die Mitgliederliste der Gesellschaft und hat alle Zahlungen zu leisten, sowie bei der Generalversammlung einen umfassenden Bericht (Abrechnung) vorzulegen.

Der Schießleiter leitet und organisiert alle schießsportlichen Veranstaltungen, insbesondere Meisterschaften und Preisschießen. Er ist verantwortlich für den generellen, reibungslosen, Ablauf des Schießbetriebes und ist für alle Meldungen von Meisterschaften zuständig.

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation von Schießen und Wettkämpfen, sowie des Trainings und allen sonstigen Veranstaltungen der Vereinsjugend (Schüler bis einschließlich Junioren). Er ist Ansprechpartner für alle Jugendlichen, insbesondere dem Jugendsprecher.

Die Damenleiterin organisiert das Training und die Wettkämpfe der Damen und ist auch für die geselligen Veranstaltungen der Damen zuständig.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Stimmzettel oder durch Zuruf erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) obliegt dem 1. Schützenmeister und dem 2. Schützenmeister. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der 2. Schützenmeister den Verein nur vertreten darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.

## § 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 8 sowie aus dem:
  - a. 2. Schießleiter
  - b. 2. Jugendleiter
  - c. den jeweiligen Spartenleitern
  - d. Maximal vier, von der Versammlung zu wählenden Mitgliedern

Von der Vorstandschaft des Vereins kann jedes weitere gewählte Ausschussmitglied in Vertretung der einzelnen Funktionen bestimmt werden. Vom 1. Schützenmeister kann jedes Mitglied als Beisitzer ohne Stimmrecht, in beratender Funktion, zur Ausschusssitzung geladen werden. Die Amtsdauer des Vereinsausschusses beträgt 2 Jahre.

2. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister, einberufen. Den Vorsitz führt ebenfalls der 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.
3. Der Vereinsausschuss entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten und ist auch beratend und unterstützend für den Vorstand tätig. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Wahl- und abstimmungsfähig.

## § 10 Mitgliederversammlung

### 1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Schützenmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister, und zwar durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung – Ausgabe Schwandorf (Städtedreieck) –, mit einer Frist von 2 Wochen.

### Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist zuständig für:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Schützenmeisters (alljährlich)
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer (alljährlich)
- c. Entgegennahme der Berichte des Schießleiters, des Jugendleiters, Damenleiterin und der jeweiligen Spartenleiter der Abteilungen (alljährlich)
- d. Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses (alle zwei Jahre)
- e. Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses (alle zwei Jahre)
- f. Neuwahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, für deren Entscheidung nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist (z.B. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vereinsausschusses, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge).

- i. Sonstige Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten von weittragender Bedeutung
  - j. Weitere Ämter, wie Fahnenträger, Gebäude- und Gerätewart und Waffenwart werden vom 1. Vorstand (1. Schützenmeister) vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung bestätigt.
  - k. Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen in eigener Zuständigkeit gewählt.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Schützenmeister schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Initiativanträge können während der Versammlung mit Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.  
Jedes **volljährige** Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
  3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm selbst, seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkel) betrifft.
  4. Der 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
  5. Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur befugt, wenn sie eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

#### § 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre Kassenprüfer zu wählen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ebenso wie die des Vorstandes und des Vereinsausschusses zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören. Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal jährlich (vor der Generalversammlung) rechnerisch und sachlich zu prüfen.

#### § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister, geleitet. Ist keiner der beiden Schützenmeister anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim, mit verdecktem Stimmzettel) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten, Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen, Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht (mithin gelten nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen). Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen, Stimmen erforderlich.
4. Für Wahlen gilt folgendes. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen, Stimmen erreicht findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Tag (Stunde der Versammlung), die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung (offen oder geheim, mit Stimmzettel). Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmung angegeben werden.

### § 13 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen, Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Schützenmeister die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maxhütte-Haidhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr wird das Kalenderjahr bestimmt.

### § 15 Sonstige Bestimmungen

Die Schützenketten, Ketten für Meisterschaften oder ähnliche Gegenstände sind Vereinseigentum und sind von den jeweiligen Inhabern pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Inhaber bzw. Verursacher der Schäden haftbar zu machen.

### § 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.02.2020 erstellt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Maxhütte-Leonberg, den 01.02.2020

-----  
Tobias Trammer/1. Schützenmeister

-----  
Rudolf Schachinger/2. Schützenmeister

-----  
Horst Esser/Kassier

-----  
Irene Höglmeier-Esser/Schriftführer/in

-----  
Xaver Vaas/1. Schießleiter

-----  
Maria Steger/1. Damenleiterin

-----  
Reiner Herold/1. Jugendleiter